

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 61b2000-0001/2024/028

Leistungsbehörden (für die Ausführung des
Asylbewerberleistungsgesetzes) in Hessen

Dokument-Nr. 2024-444417

Datum 20. Dezember 2024

Regierungspräsidium Gießen
Hessische Erstaufnahmeeinrichtung von
Flüchtlingen

lt. E-Mail-Verteiler

nachrichtlich an:

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
info@hlt.de

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
posteingang@hess-staedtetag.de

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim
hsqb@hsqb.de

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden
poststelle@innen.hessen.de

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
poststelle@hmdf.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt
poststelle@rpda.hessen.de

Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2a ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen
poststelle@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel
Kurt-Schumacher-Straße 2
34117 Kassel
poststelle@rpks.hessen.de

ausschließlich per E-Mail

Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Hier: Einführung der Bezahlkarte in Hessen – 2. Erlass (Vorfassung vom 30.10.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sind Auftraggeber und Bedarfsträger für die Vergabe einer Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Bereitstellung und der Weiterentwicklung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152).

Durch Dataport AöR, die als gemeinsame Vergabestelle im Auftrag der o. g. genannten Länder das Vergabeverfahren Bezahlkarte durchgeführt hat, wurde in im Vergabeverfahren Bezahlkarte am 25. September 2024 der Zuschlag an den Dienstleister secupay AG erteilt. Mit der Zuschlagserteilung ist eine Rahmenvereinbarung zustande gekommen, die u. a. das Land Hessen zum Abruf der darin vereinbarten Dienstleistungen berechtigt.

Das Land hat einen Leistungsabruf auf Grundlage der Rahmenvereinbarung getätigt. Die Rahmenvereinbarung ermöglicht auch die Einführung der Bezahlkarte in den kommunalen Leistungsbehörden.

Die Leistungsgewährung wird mit der Einführung der Bezahlkarte nicht auf eine Form der Leistungsgewährung beschränkt. Entsprechend der Regelungen des AsylbLG erfolgen insbesondere weiterhin Sachleistungen. Die auf Grundlage der Rahmenvereinbarung einzuführende Bezahlkarte selbst stellt zudem sowohl eine unbare Abrechnungsform sowie eine Leistungsgewährung als Geldleistung (in Bezug auf den abhebbaren Teil) dar.

I. Flächendeckende Einführung der Bezahlkarte in Hessen

Zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und für eine möglichst einheitliche Leistungsgewährung in der zuständigen Landeseinrichtung sowie in den kreisfreien Städten und den Landkreisen, **ergeht folgende Weisung.**

1. Leistungsgewährung nach § 3 AsylbLG

1.1. Leistungsgewährung in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen

1.1.1. Personenkreis

In der nach § 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 16. November 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1994 (GVBl. I S. 286) (im Folgenden AsylbLGDV HE) zuständigen Landeseinrichtung erfolgt seit dem 16.12.2024 eine Ausgabe von Bezahlkarten nach § 3 Abs. 2 AsylbLG an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die in der Landeseinrichtung erstmals Leistungen nach dem AsylbLG erhalten und über einen von der BaFin akzeptierten Legitimationsnachweis

verfügen. Ausgenommen davon sind Leistungsberechtigte, die sich im sog. Flughafenverfahren nach § 18a AsylG befinden.

Ist ein gesetzlicher Betreuer mit der Vermögenssorge betraut, entscheidet die Leistungsbehörde über die Angemessenheit der Ausgabe und / oder Weiternutzung der Bezahlkarte. Dies gilt auch in vergleichbaren Situationen.

Jedem volljährigen Leistungsberechtigten ist eine eigene Bezahlkarte mit dem ihm individuell zustehenden Leistungsbetrag auszugeben.

Personen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) fallen, insb. Ukrainerinnen und Ukrainer, werden von 1.1.1. nicht erfasst.

1.1.2. Leistungsumfang

Sind Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht möglich, dann soll die Leistungsgewährung für den notwendigen persönlichen Bedarf für die einzelnen Personen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4 AsylbLG durch Nutzung der Bezahlkarte erfolgen wie sie durch das Land zur Verfügung gestellt wird.

Die Vorgaben des AsylbLG werden berücksichtigt. Die Leistungsbehörde hat bei der Entscheidung über die Form der Leistungserbringung Ermessen auszuüben (vgl. auch Sozialgericht Nürnberg, Beschlüsse vom 30. Juli 2024, Az. S 11 AY 15/24 ER und 18/24 ER sowie Sozialgericht München, Beschluss vom 29. August 2024, Az. S 42 AY 63/24 ER, und Beschluss vom 4. September 2024, Az. S 52 AY 65/24 ER).

1.2. Leistungsgewährung in den Kommunen

1.2.1. Personenkreis

In den nach § 1 Satz 1 AsylbLGDV HE zuständigen kreisfreien Städten und Landkreisen erfolgt entsprechend Ziffer I. 4. 2. eine Nutzung von Bezahlkarten nach § 3 Abs. 3 AsylbLG an Leistungsberechtigte,

- (1) die in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen eine Bezahlkarte erhalten haben,
- (2) gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 5. Juli 2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166) zugewiesen wurden und
- (3) die in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 des Asylgesetzes (AsylG) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) untergebracht sind.

Für Personen, die über ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit verfügen, entfällt die Verpflichtung zur Nutzung der Bezahlkarte nach Satz 1. Weitere fachliche Hinweise hierzu finden sich in Anlage 1 „Arbeitshilfe zur Einführung der Bezahlkarte“.

Mit der Zuweisung an die gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166) zuständige Gebietskörperschaft, erhält die Gebietskörperschaft mit der Zuweisungsentscheidung einen Hinweis, ob eine Ausgabe der Bezahlkarte erfolgt ist.

Bei Ausgabe von Bezahlkarten nach § 3 Abs. 3 AsylbLG durch die nach § 1 Satz 1 AsylbLGDV HE zuständigen kreisfreien Städten und Landkreise ist jedem volljährigen Leistungsberechtigten eine eigene Bezahlkarte mit dem ihm individuell zustehenden Leistungsbetrag auszugeben.

Personen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) fallen, insb. Ukrainerinnen und Ukrainer, werden nicht erfasst.

1.2.2 Leistungsumfang

Soweit der notwendige Bedarf nach § 3 Abs. 3 S. 1 AsylbLG nicht durch Sachleistung erbracht wird, soll die vom Land zur Verfügung gestellte Bezahlkarte genutzt werden. Soweit der notwendige persönliche Bedarf nach § 3 Abs. 3 Satz 5 bis 7 AsylbLG durch Geldleistung zu decken ist, soll hierfür die vom Land zur Verfügung gestellte Bezahlkarte genutzt werden.

Die Vorgaben des AsylbLG werden berücksichtigt. Die Leistungsbehörde hat bei der Entscheidung über die Form der Leistungserbringung Ermessen auszuüben (vgl. auch Sozialgericht Nürnberg, Beschlüsse vom 30. Juli 2024, Az. S 11 AY 15/24 ER und 18/24 ER sowie Sozialgericht München, Beschluss vom 29. August 2024, Az. S 42 AY 63/24 ER, und Beschluss vom 4. September 2024, Az. S 52 AY 65/24 ER).

2. Weitere Leistungen nach dem AsylbLG

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 AsylbLG gesondert berücksichtigt. Soweit diese Leistungen durch Geldleistung zu decken sind, kann die Bezahlkarte nur mit ihrer Barabhebungsfunktion und nicht in ihrer unbaren Abrechnungsform genutzt werden.

Dies gilt auch für den Sofortzuschlag nach § 16 AsylbLG, die Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG und andere vergleichbare Leistungen.

3. Ausgestaltung der Bezahlkarte

Die Leistungsbehörden sind verpflichtet, die vom Land zur Verfügung gestellte Bezahlkarte mit der durch das Land festgelegten Ausgestaltung zu nutzen:

- Die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen **im Internet** mittels Bezahlkarte ist dem Grunde nach zugelassen,

- die Bezahlkarte ist nach Zuweisung der Leistungsberechtigten **bundesweit, nicht aber im Ausland, einsetzbar**,
- es erfolgt eine Beschränkung von **Händlergruppen** in Bezug auf Anbieter von Geldüberweisungsdienstleistungen.

Die Möglichkeit der Anpassung durch die Leistungsbehörden erfolgt nur **nach Abstimmung** mit dem Land (Koordinierungsstelle Bezahlkarte im Regierungspräsidium Gießen).

Für den **Barabhebungsbetrag** werden als Grundeinstellung für jede leistungsberechtigte Person (Volljährige und Minderjährige) 50 Euro im Monat vorgesehen. Der Betrag von 50 Euro dient als Orientierung für eine einheitliche Handhabe und gilt, soweit im Übrigen die notwendigen Ausgaben zur Bedarfsdeckung durch die unbare Abrechnungsform gedeckt werden können.

Eine pauschale Festlegung erfolgt aufgrund der Vorgaben des AsylbLG und der Notwendigkeit einer Ermessensentscheidung durch die Leistungsbehörde im jeweiligen Einzelfall nicht (vgl. auch Sozialgericht Nürnberg, Beschlüsse vom 30. Juli 2024, Az. S 11 AY 15/24 ER und 18/24 ER sowie Sozialgericht München, Beschluss vom 29. August 2024, Az. S 42 AY 63/24 ER, und Beschluss vom 4. September 2024, Az. S 52 AY 65/24 ER). Den Leistungsbehörden wird hinsichtlich der Art der Leistungserbringung ein Ermessen eingeräumt, um örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen Rechnung tragen zu können (BT-Drs. 20/11006, 101).

4. Zeitrahmen

4.1. Ausgabe in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen

Die erste Ausgabe der Bezahlkarte durch die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die in der

Landeseinrichtung erstmals Leistungen nach dem AsylbLG erhalten und über einen von der BaFin akzeptierten Legitimationsnachweis verfügen, erfolgt ab KW 51. Ausgenommen davon sind Leistungsberechtigte, die sich im sog. Flughafenverfahren nach § 18a AsylG befinden.

4.2. Weiternutzung und Ausgabe in den Kommunen

In den nach § 1 Satz 1 AsylbLGDV HE zuständigen kreisfreien Städten und Landkreisen erfolgt eine Umstellung zur Einführung der Bezahlkarte in dem oben unter 1.2. genannten Umfang ab KW 51, spätestens bis zum 31.03.2025.

Es kann eine Fristverlängerung durch das Land (Koordinierungsstelle) gewährt werden, soweit insb.

- bis zu dem in Satz 1 genannten Datum keine ausreichende Verfügbarkeit von Bezahlkarten,
- kein ausreichendes Angebot der technischen Anbindung an das Bezahlkartensystem,
- kein ausreichendes Angebot der erforderlichen Funktionalitäten für die Abwicklung der Leistungsgewährung oder
- kein ausreichendes Angebot von Personalschulungen vorliegt.

Sollten die für eine bedarfsdeckende Leistungsgewährung wesentlichen Funktionalitäten den Leistungsbehörden verzögert zur Verfügung stehen, erfolgt nach Prüfung ggf. eine Anpassung der o. g. Frist.

II. Hinweise zur Einführung der Bezahlkarte

Weitere fachliche Hinweise zur Einführung der Bezahlkarte finden sich in der Arbeitshilfe anbei (Anlage „Arbeitshilfe zur Einführung der Bezahlkarte“).

III. Optionen für die Kommunen

Die Kommunen können über den unter I. 1. 2. 1. beschriebenen Personenkreis hinaus die Bezahlkarte, wie sie durch Abruf des Landes auf Grundlage der o. g. Rahmenvereinbarung mit den o. g. Vorgaben unter I. 3. zur Verfügung stehen

wird, zur Leistungsgewährung im Rahmen der Vorgaben des AsylbLG wählen und hierzu das bereitgestellte Bezahlkartensystem nutzen. Die Leistungsgewährung ist hier indes nicht auf die Leistungsgewährung durch eine Bezahlkarte beschränkt. Die Vorgaben des AsylbLG sind auch hier zu berücksichtigen, insb. haben die Leistungsbehörde bei der Entscheidung über die Form der Leistungserbringung Ermessen auszuüben (s.o.).

Eine Ausgabe an Personen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) fallen, insb. Ukrainerinnen und Ukrainer, soll nicht erfolgen.

IV. Abrufverfahren und Finanzierung

Die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen des Landes und in den Kommunen sollen durch den konkreten Leistungsabruf parallel in die Lage versetzt werden, das Bezahlkartensystem, wie es durch die o. g. Rahmenvereinbarung angeboten wird, einzurichten und zu nutzen.

Nach Abstimmung mit dem Dienstleister wird der konkrete Leistungsabruf auf Grundlage der o. g. Rahmenvereinbarung im Namen des Landes erfolgen. Der Zugriff auf den sog. Abrufschein wird hierbei allen hessischen Leistungsbehörden direkt ermöglicht. Im Fall der kommunalen Leistungsbehörden erfolgt der Abruf der Leistungen „im Auftrag und im Namen des Landes“.

Darauf aufbauend erfolgt in Abstimmung mit dem Dienstleister die Planung für eine technische Anbindung und Schulung des Personals in den Leistungsbehörden.

Zum Verfahren der Bereitstellung des Bezahlkartensystems, einschl. verfügbarer Dienstleistungen, siehe Anlage 2 Bezahlkarte Roll-out-Konzept (Stand 20.12.2024).

Das Land Hessen übernimmt als Auftraggeber bis auf Weiteres die auf Grundlage der o.g. Rahmenvereinbarung entstehenden Kosten. Dies umfasst auch die Kosten, die durch die Einführung der Bezahlkarte in den Kommunen entstehen.

Das Land trägt insbesondere die Kosten:

- für das länderübergreifende Vergabeverfahren,
- für die Bereitstellung eines Bezahlkartensystems,
- für abgerufene / eingesetzte Bezahlkarten,
- für Transaktionskosten, insb. für jede Aufladung der im Einsatz befindlichen Karten,
- für weitere Gebühren und Entgelte (s. Anlage 3),
- weitere Dienstleistungen, insb. auch Schnittstellenangebote und die Anbindung der Fachverfahren.

Ausgenommen von der Finanzierung durch das Land sind Personalkosten, die in den Kommunen durch die Einführung der Bezahlkarte anfallen.

Die Finanzierung durch das Land geht mit Mitwirkungspflichten der Landkreise und kreisfreien Städte einher, um die Rechnungsprüfung durch das Land zu gewährleisten. Für Einzelheiten siehe Anlage 3 Bezahlkarte – Finanzierung (Stand 20.12.2024).

V. Geltungsdauer

Dieser Erlass ersetzt den Erlass vom 30.10.2024 (Gz. 61b2000-0001/2024/028, Dokument-Nr. 2024-372518), einschl. Anlagen, und gilt bis auf Weiteres, spätestens bis Ende der Laufzeit der o. g. Rahmenvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Manuela Strube

Staatsekretärin

Anlagen

Anlage 1 Arbeitshilfe zur Einführung der Bezahlkarte (Stand 20.12.2024)

Anlage 2 Roll-out-Konzept zur Einführung der Bezahlkarte (Stand 20.12.2024)

Anlage 3 Bezahlkarte – Finanzierung (Stand 20.12.2024)